

Durch Bestechung zur Reichsfreiheit? – Die Bischöfe von Würzburg und die Reichsstadt Schweinfurt in den Augen des politischen Archivars Lorenz Fries

von

Helmut Flachenecker

.... der name gelt vnd gabe inen ain
brieffe.“¹⁾ Auf diese kurze Formel brachte der Würzburger Archivar und Chronist Lorenz Fries den politischen Handel zwischen Bischof Johann II. von Brunn (1411–1440) und der Reichstadt Schweinfurt aus dem Jahre 1431. Letztere wollte sich von den Zugriffen des bischöflich dominierten Landgerichts zu Franken endgültig befreien, ersterer benötigte für seine Auseinandersetzungen mit Domkapitel und Stiftsadel sowie für seine außenpolitischen Aktivitäten finanzielle Unterfütterung. Die Reichsstadt zahlte, der Bischof nahm es an und die Urkunde wurde am Sonntag Quasimodogeniti (8. April) ausgestellt. Fries vermutete, daß die Schweinfurter den Text selbst geschrieben hätten, was allerdings nicht beweisbar ist. Die Urkunde selbst ist nur noch kopial aus dem 16. Jahrhundert überliefert: Schweinfurt sei eine Stadt, die „am reich gefreiet vnd privilegirt“ sei. Deshalb dürften ihre Bewohner vor keinem anderen Gericht als dem ihrigen abgeurteilt werden. Der Bischof versprach für sich und seine Nachfolger, daß er sie „bei solchen iren freihainen vnd priuilegien bleiben“ lasse.²⁾ Mit diesem Akt hatte der Bischof die Stadt endgültig aus seinem Anspruch, mit seinem Landgericht als Herzog von Franken ihr oberster Gerichtsherr zu sein, entlassen. Der Bischof handelte nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern er reagierte dabei auf eine entsprechende Anordnung von König Sigmund vom 15. März 1431, derzufolge die Bewohner der Stadt vor dem Zugriff auswärtiger Gerichte befreit seien.³⁾ Diese Urkunde erwähnte Fries aber nicht, ebenso wenig die wirtschaftliche Potenz der Stadt in diesen Jahren, mit deren Hilfe es ihr auch gelang,

1437 den Besitz des Deutschen Ordens in ihrer Umgebung aufzukaufen!⁴⁾

Damit scheint eine lange Auseinandersetzung zwischen beiden Kontrahenten beendet worden zu sein, aber in Würzburg hielt Lorenz Fries die Erinnerung an die alten Abhängigkeiten noch im beginnenden 16. Jahrhundert wach, da „endgültige“ Entscheidungen im 15. Jahrhundert selten vorkommen. Das Beharren auf alten Rechtsvorstellungen überwog. So sammelte Fries in der von ihm konzipierten ‚Hohen Registratur‘ aus tagespolitischen Interessen heraus politisch-juristische Informationen. Scheinbar allein von der Sache geleitet, ist seine ‚Registratur‘ alles andere als objektiv: Dies zeigt sich auch an seinem langen Eintrag zu Schweinfurt. Bezeichnenderweise beginnt dieser mit der Frage eben dieses Landgerichts. Die Schweinfurter Bürger hätten von König Albrecht in unbegründeter Weise sich eine Freiheit erschlichen, „das si fur sich selbst ein aigen halsgericht haben vnd nit mer an dem landgericht des herzogenthums zu Francken, daran si gehoren zu recht, stehen sollten.“⁵⁾ Die Befreiung von 1431 führte Fries auf den Geldmangel Bischof Johanns zurück, der einen Kriegszug gegen die Hussiten zu finanzieren hatte und deshalb „vileicht nit gelt hette.“ Diese Notsituation nutzten die Schweinfurter aus – so [sie] „datzumal ire gute gelegenheit ersehen hetten“ – und kauften sich vom Landgericht los.⁶⁾ Diese Schlitzohrigkeit der Reichsstadt sollte, so Fries, nicht vergessen werden und der Nachwelt im Gedächtnis bleiben. Für die Urkunden und Briefe, die zwischen Bischof und Reichsstadt

hin und her liefen, besaß das bischöfliche Archiv in der Burg auf dem Marienberg sogar eine eigene Ablage, so daß es meist in der Registratur heißt: „*originale in der Schweinfurter laden.*“⁷⁾

Doch wer war nun jener umtriebige und politisch agierende Archivar, der eben nicht mit seinen Materialien „verstaubte“? Die Lebensdaten des Lorenz Fries umfassen den Zeitraum 1489 bis 1550.⁸⁾ Von seinem Geburtsort Mergentheim aus zog er zum Studium an die Universitäten in Wien, Wittenberg und Leipzig. Ab 1520 stand er in bischöflichen Diensten, zuerst bei Konrad von Thüngen, dann bei Konrad von Bibra und schließlich bei Melchior von Zobel. Neben den Verwaltungsaufgaben übernahm er für seine Herren auch diplomatische Aufträge, die ihn nach Prag, Wien, Augsburg und Worms führten. Beispielsweise war er im Auftrag des Bischofs 1530 und 1532 auf den Reichstagen, 1547 wurde er von seinem selbst auf dem Reichstag weilenden Herrn mit Recherchen zuhause beauftragt. Fries läßt sich somit als ein politisch agierender Archivar und Sekretär kennzeichnen, der in seinen historiographischen Schriften trotz allen Bestrebens nach Quellengenauigkeit seine Loyalität gegenüber den Dienstherren deutlich signalisierte. Seine Chronik der Würzburger Bischöfe, die bis 1495 reicht, sowie seine aus unmittelbarer eigener Erfahrung heraus konzipierte Beschreibung der Bauernkriegsereignisse machten Fries zum zentralen Geschichtsschreiber von Bistum und Hochstift im 16. Jahrhundert. Jede Forschung zur Geschichte von Bistum und Hochstift muß sich bis heute mit seinen Werken auseinandersetzen. Den Bauernkrieg hat er als Zeitzeuge miterlebt und darüber eine bis heute unverzichtbare Darstellung geliefert.⁹⁾ Er ist schließlich der Erschaffer der erwähnten „Hohen Registratur“, allein auf seine Leistung gehen deren Gliederung und Themenerfassung zurück. Sie ermöglichte erstmals einen konzentrierten Zugriff auf den außerordentlich komplexen Bestand an Besitzungen und Rechten des Hochstiftes Würzburg, geordnet nach Orten in alphabetischer Reihenfolge und ergänzt durch sachthematische Einschübe zu rechts- und verfassungsgeschichtlichen Fragestellun-

gen. Damit gestattet sie tiefere Einblicke in das Funktionieren von Archiv und fürstbischoflicher Kanzlei im Wandel vom Mittelalter zur frühen Neuzeit und stellt eine vorzügliche Quelle zur Entstehung des modernen Territorialstaates dar. Die „Hohe Registratur“ setzte Archivwissen in aktive Politik um; sie bestimmte dadurch den Grad der politischen Aktionsmöglichkeiten mit. Zugleich gestattet sie, die Konsequenzen der Verdichtung administrativer Schriftlichkeit für die Entstehungsbedingungen frühmoderner Staatlichkeit nachzuzeichnen.

Was in Würzburg eine große Nachricht war, wurde in Schweinfurt gar nicht erwähnt. In den Annalen von Schweinfurt für die Jahre 1383–1478, die der Schweinfurter Ratsherr Nikolaus Sprenger († 1544) nahezu gleichzeitig mit der Fries’schen Bischofschronik anfertigte, wird diese Urkunde von 1431 überhaupt nicht erwähnt.¹⁰⁾ Dieser Befund ist augenfällig und harrt einer Erklärung. Für die Schweinfurter Geschichtsforschung wurden andere Daten herausgehoben, so das Jahr 1282,¹¹⁾ als König Rudolf im Zuge seiner Revindikationspolitik den Schweinfurter Reichsbesitz und damit die Stadt wieder aus einer „ehemaligen“ zu einer immerwährenden Reichsstadt machte, oder die Privilegien Karls IV. 1361/62, die die Bürgerschaft nach der erfolgreichen Selbstbefreiung aus den Verpfändungen bekam,¹²⁾ die Verleihung der Blutgerichtsbarkeit an die Stadt durch Friedrich III. im April 1443, bis hin zu den Privilegien Maximilians II. 1568/70,¹³⁾ die als letztendliche Bestätigung des Reichsstandes angesehen wurden, wollte man nicht gar bis zu den Friedensbestimmungen des Dreißigjährigen Krieges gehen. Dieses Datum führte zumindest Erich Saffert an, der als erster die schweinfurtsch-würzburgischen Beziehungen analysierte.¹⁴⁾ Für die besonderen Beziehungen zwischen der Reichsstadt und dem Würzburger Hochstift scheinen jedoch die 1430er Jahre von besonderer Bedeutung gewesen zu sein.

Allerdings sollte man sich hüten, zwischen beiden Parteien nur die permanente Auseinandersetzung in den Mittelpunkt stellen zu wollen, auch das Miteinander, zumindest die wohlwollende Neutralität muß berücksichtigt

werden. Gerade Nikolaus Sprenger berichtet in seinen Annalen immer wieder von Geschenken, die die Stadt dem Bischof überreichte. So berichten die Schweinfurter Annalen, daß anlässlich des Antrittsbesuches des neuen Bischofs Johann II. von Brunn 1411 diesem neben Bargeld auch Wein, Fisch und Hafer ‚verehrt‘ wurden. Derartige Sachleistungen erhielt er für sich und sein Gefolge, als er 1432 für drei Tage in der Stadt war. Als er 1415 im nahe gelegenen Haßfurt weilte, schickte ihm der Rat 30 fl. als Geldgeschenk, ebenso 1423 [richtig 1424],¹⁵⁾ als Johann bei seiner Rückkehr aus Ungarn in Schweinfurt empfangen wurde. Der neue Bischof Sigismund von Sachsen (1440–1443) bekam einen Becher, der selbst vom Material und der Verarbeitung her 46 fl. wert war, mit einem Geldgeschenk von 50 fl. überreicht; 1445 erhielt dessen Nachfolger im Bischofsamt Gottfried IV. Schenk von Limpurg (1443–1455) einen Becher als Begrüßungsgeschenk mit ‚nur‘ 43 fl. Inhalt, allerdings erst zwei Jahre nach seiner Wahl.¹⁶⁾ Bischof Johann von Grumbach (1455–1466) schließlich übernachtete 1465 in Schweinfurt bei seiner Rückreise aus Coburg, wobei auch er wiederum eine „Verehrung“ erhielt. Bei der im kommenden Jahr stattfindenden Bischofswahl Rudolfs II. von Scherenberg (1466–1495) war eine Abordnung des Schweinfurter Rates in Würzburg.¹⁷⁾

Außerdem war es üblich, zumindest in ruhigen Zeiten, daß der Bischof die Reichsstadt über wichtige Angelegenheiten im Reich informierte,¹⁸⁾ wie man auch in Schweinfurt bestens über die würzburgischen Entwicklungen informiert war. Nur wenige Beispiele: Sprenger ist neben Fries die bisher einzige mir bekannte Quelle, die von der Absicht des Bischofs von Würzburg berichtet, wegen der enormen Schuldenlast das Hochstift an den Deutschen Orden verkaufen zu wollen.¹⁹⁾ Außerdem vermerkte Sprenger, wer in Würzburg das Schultheißenamt inne hatte, wer neuer Dompropst geworden war.²⁰⁾

Dies alles sind wenige Hinweise, daß Bischof wie Reichsstadt die diplomatischen Ge pflogenheiten einhielten. Nicht von ungefähr erhielt die Stadt im selben Jahr 1411, als sich Johann von Brunn in Schweinfurt aufhielt,

auch die Zustimmung des Bischofs zum Abriß und Neubau von St. Johannis, worüber später noch einiges zu sagen sein wird. Im gleichen Jahr trafen sich Bischof und Graf Wilhelm von Henneberg in Schweinfurt. Sprenger berichtete ferner von großen Zusammentreffen fränkischer Bischöfe, Grafen und Herren sowie Reichsstädten in den Jahren 1405 und 1439 – und gibt damit ein Bild von der Stadt als Verhandlungsort wieder, das auch Lorenz Fries aufzeigt. Gerade in der langen Auseinandersetzung zwischen Bischof Johann und seinem Domkapitel wichen man öfters auf die Reichsstadt als Verhandlungsort aus, an dem sich auch die bischöfliche Opposition sicher fühlte. Der für die Hochstiftsgeschichte bedeutsame sog. ‚Runde Vertrag‘ von 1435²¹⁾ wurde nach Fries in Schweinfurt abgeschlossen.²²⁾ Schweinfurt diente ferner als Ort für Zusammenkünfte der Mitglieder der Fränkischen Landfriedenseinigung oder als Ort für Schlichtungsgespräche bei Fehden, so etwa zwischen den Herren von Thüngen und dem Bischof oder zwischen Würzburg und Fulda.²³⁾ Jedoch war die Anreise dorthin nicht immer gefahrlos, der ein oder andere wurde auf dem Weg dorthin von den Gegnern gefangen genommen.²⁴⁾

Umgekehrt trat der Bischof als Vermittler anlässlich der „Großen Ratsverstörung“ 1446–1450 auf. Bischof Gottfried IV. nutzte diese Gelegenheit, um, wie die Schweinfurter dies bereits bei seinem Vorgänger Johann von Brunn umgekehrt getan hatten, Einfluß auf die politischen Entscheidungsabläufe zu nehmen. Lorenz Fries hat wohl deswegen solche Hinweise in seiner Registratur mit aufgenommen, um die Erinnerung daran wach zu halten und damit zugleich seiner Gegenwart und Zukunft das Auffinden entsprechender Dokumente im Archiv zu erleichtern.²⁵⁾

Die oft jahrhundertelange und konsequente Aufrechterhaltung von politisch-rechtlichen Ansprüchen gehörte zu den Charakteristika mittelalterlicher Beziehungen zwischen konkurrierenden Nachbarn, die in einer ‚vielherrlichen‘ Geschichtslandschaft wie Franken mit seinen fehlenden festen Grenzen besonders deutlich zu Tage treten. Für Fries ist die Frage nach der Wirksamkeit des Landgerichts des

„herzogenthums zu Francken“ die entscheidende im Verhältnis zwischen beiden Zentren im Maindreieck. Zugleich sind wir wieder am Ausgangspunkt der Überlegungen. Würzburg wollte im 14. Jahrhundert unter allen Umständen versuchen, die Stadt Schweinfurt in seinen weltlichen Herrschaftsbereich einzubinden. Der Weg über Verpfändungen, obwohl der Bischof bereits die Hälfte der Stadt in den 1380er Jahren auf diesem Weg in seinen Händen hatte, scheiterte, da sich die Bürger selbst wieder auslösten. Allerdings schilderte Fries die Verpfändungen an Würzburg,²⁶⁾ aber nicht die wahren Gründe über die Auslösung von 1386. Weder die Genehmigung durch König Wenzel, sich aus der Pfandschaft zu lösen, noch die Aufnahme der Stadt in den Schwäbischen Städtebund werden angeführt, sondern allein die Geldnot Bischof Gerhards von Schwarzburg (1372–1400) wird thematisiert: Er sei „dieser zeit gelts hoch nottuftig“ gewesen.²⁷⁾ Das Reichsoberhaupt wird erneut übergangen.

„Anno 1389 waigerten sich die von Schweinfurt den gebotten des landgerichts herzogthums zu Francken gehorsam zu sein vnd also zu recht zustehen, wolten auch den ban vber das blut von Bischof Gerharten nit empfangen.“²⁸⁾ Mit diesem Vorwurf an Schweinfurt rechtfertigte Lorenz Fries in der „Hohen Registratur“ die Fehde des Würzburger Bischofs gegen die Reichsstadt, die für diese mit einer Niederlage ausging. Der aus Schweinfurter Sicht „Böse Schiedsspruch“, der unter Vermittlung der Bischöfe von Mainz und Bamberg am 9. Mai 1389 abgeschlossen wurde, war für die Stadt unannehmbar, weil dadurch die Blutgerichtsbarkeit des Bischofs über Schweinfurt festgeschrieben worden wäre. Fries beharrt auf dem Würzburger Standpunkt, als er von einer neuerlichen Vereinbarung unter Vermittlung des Bamberger Bischofs vom August 1390 berichtet: „Von des landgerichts wegen zu Wirtzburg, das sol pleiben in aller der maß, als das von alter herkommen vnd verschrieben ist.“²⁹⁾ Sodann weist er auf die Bemühungen des Bischofs hin, einen Landrichter, einen Würzburger Domherrn, gegen Schweinfurt mit Rückendeckung vieler anderer Fürsten einsetzen zu wollen; dann schildert Fries die Episode von

1419, als der Bischof die Reichsstadt wegen der Verletzung des Landgerichtes bannte. Es folgte für 1420 der Hinweis, daß der von Würzburg eingesetzte Zentrichter (Blutrichter) stets am Schweinfurter Gericht mit sitzen sollte, wogegen die Schweinfurter königliche Privilegien ins Feld führten, daß sie allein einen solchen Blutrichter einsetzen dürften. Zu diesem Rechtsstandpunkt führte Fries lapidar an, er habe weder ein solches Privileg aus Schweinfurt gesehen noch gelesen.³⁰⁾

Während er alle Informationen aus den kodialen Archivbeständen zusammensammelt und damit für die Politik seiner Gegenwart aktiviert, verschweigt Fries meist diejenigen Hinweise, die den Würzburger Ansprüchen entgegenstehen, etwa die Kassierung des „Bösen Schiedsspruchs“ durch König Wenzel im November 1397.³¹⁾ Damit wird der Eindruck gepflegt, die Würzburger Ansprüche würden weiter bestehen bzw. würden nur dann aufgegeben, wenn sich die Bischöfe in einer ausdrücklichen Notlage befänden, also meist bei Finanzschwierigkeiten. Solche Zwangssituationen würden dann von Würzburgs Gegnern schamlos ausgenutzt. Letztlich aber sammelte der emsige Archivar primär die Hinweise zu Würzburgs Gunsten.

Wie sehr die Würzburger Seite an ihren Gerichtsansprüchen auch nach 1431 festhielt, zeigt ein weiterer Eintrag in der „Hohen Registratur“: Der Reichsvogt Graf Wilhelm von Henneberg vermittelte am 1. August 1478 einen Kompromiss zwischen Bischof Rudolf von Scherenberg und der Reichsstadt wegen der Zentgerichtsbarkeit über Schweinfurt, weswegen der Bischof sie vor seinem Landgericht angeklagt hatte. Der Reichsvogt erlangte die Zusage von beiden Parteien, sich innerhalb der nächsten zehn Jahre außergerichtlich zu einigen³²⁾ – der Konflikt schwelte also, allen urkundlichen Vereinbarungen zum Trotz, weiter,³³⁾ da der Bischof sein Landgericht als übergeordnetes Appellationsgericht durchsetzen wollte. Die Schweinfurter Annalen haben die erneute Ladung vor das Landgericht des Herzogtums zu Franken zwar thematisiert, aber nicht den vertraglichen Abschluß. Statt dessen verwiesen sie auf die städtischen Versuche, mit dem kaiserlichen

Fiskal in Heidelberg Kontakt aufzunehmen, allerdings ergebnislos. Daraufhin hätten sich die Städte Rothenburg und Schwäbisch Hall solidarisch mit Schweinfurt gezeigt, weil sie ebenfalls vom bischöflichen Landgericht bedrängt würden.³⁴⁾ In dieser Darstellung liegt der Akzent eindeutig auf den diplomatischen Bemühungen der Stadt, nicht auf dem von ihr eingegangenen Kompromiss, der von Würzburger Seite zumindest als ein Teilerfolg bewertet wurde.

Analysiert man das intensive Bestreben der Würzburger Bischöfe zur Wahrung ihrer Rechte am Landgericht „*z e Franken*“, dann erscheint auch die Reaktion beider Seiten beim Abriß einer Kirche in einem anderen Licht. Eine mehr als symbolische Zerstörung dürfte im Falle der alten Würzburger Eigenkirche St. Kilian vorliegen. Wie alt sie tatsächlich war, bleibt im Dunkeln, allein das Patrozinium deutet auf eine Kirche unter dem Patronatsrecht des Bischofs hin. Diese stand in der sog. Altstadt, jener alten „*villula*“, die aus ehemals schwäbischfürstischem, dann eichstättischem Besitz kommend in Konkurrenz zur königlichen Neustadt stand.³⁵⁾ Die Pfarrrechte dürften zunächst an St. Kilian gehangen haben, allerdings bleibt ihr Alter unklar, der Pfarrsprengel könnte mit jenem des Gerichtssprengels (Zent) gleich gewesen sein.³⁶⁾ Die Schweinfurter Annalen berichten ohne Angabe von Hintergründen vom Abriß der alten Kirche 1387 und der Überführung der liturgischen Geräte in (!) die Stadt. Auf die Klage des Bischofs gegen diese Vorgehensweise antwortete die Stadt mit dem Erwerb einer das Vorgehen billigende Urkunde aus den Händen eines Kardinals. Die Kirche mußte jedoch wieder errichtet werden, was 1412 mit der Weihe der nunmehrigen Kapelle St. Kilian geschah. Die Pfarrrechte hingen jetzt eindeutig an der St. Johannis-Kirche, die just zur gleichen Zeit (1411) neu gebaut wurde; der bisherige Kirchenbau reicht in die 1230er Jahre zurück, seit 1325 ist sie – anstelle von St. Kilian – als Pfarrkirche Schweinfurts belegt.³⁷⁾ Allerdings war die neue Pfarrkirche nicht im vollständigen Besitz der Bürgerschaft, denn die Patronatsrechte lagen in den Händen des Chorherrenstifts St. Johannis in Haug vor den Mauern Würzburgs. Die Inkor-

poration könnte, so Achim Fuchs, um 1234 erfolgt sein, wobei das Stift seinen Leitheiligen auch der neuen Pfarrkirche übertragen hätte.³⁸⁾

Lorenz Fries berichtete über die von der Stadt freilich niemals anerkannten Vereinbarung von 1389 und der darin enthaltenen Verpflichtung, die ehemals „*vor der stat*“ gelegene Kilianskirche „*in der stat*“ wieder aufzubauen.³⁹⁾ Die Schweinfurter hatten sie während des Städtekrieges im Jahre 1387 abgerissen. Für Fries war dies ein Vergehen, da die Bürger es ohne Zustimmung des Bischofs getan hätten.⁴⁰⁾ Diese Zustimmung wäre freilich in der Kriegssituation auch nicht zu erhalten gewesen. Deshalb war es für Nikolaus Sprenger ein notwendiger Akt, um die Stadt besser verteidigen zu können. Was er nicht sagt, aber schon das Patrozinium nahe legt: die Zerstörung der Kirche war auch ein Affront gegen den Bischof und seine kirchlichen Ansprüche.⁴¹⁾ Reliquien und anderes wichtiges heiliges Gerät hatte man ja zuvor aus der Kirche geholt, ein Jahr später holte man sich noch die nachträgliche Erlaubnis durch einen (namentlich unbekannten) römischen Kardinal.⁴²⁾ Die Bürgerschaft war sich durchaus der Brisanz ihres Handelns bewußt. Erst 1412 hat man dann wieder eine neue Kapelle – keine Pfarrkirche mit entsprechenden Rechten – zu Ehren des Würzburger Diözesanpatrons errichtet.⁴³⁾

Ein weiterer Zentralpunkt im Spätmittelalter ist für Würzburg der freie Schiffsverkehr auf dem Main. Dies dürfte umgekehrt auch für Schweinfurt gelten, jedoch gehen hier die Schwerpunkte in Sichtweise und Argumentation auseinander. Die Stadt hatte mit ihren Mühlen weite Teile des Flusses durch Wehre abgesperrt, so daß die Schiffahrt nur noch durch ein schmales Wehrloch passieren konnte. Letzteres zu befahren, war jedoch riskant, entwickelte der Fluß doch auf kurzer Strecke ein starkes Gefälle, das bei umgekehrten Bergfahrten nur durch einen großen Einsatz von Tieren und Menschen zu bewältigen war. Obendrein waren hier Abgaben fällig. Die Stärke des Gefälles wurde durch den in das Wehr eingesenkten Grundbaum geregelt. Sie durfte nicht eigenmächtig geregelt werden,

weil damit der Wasserspiegel generell verändert werden konnte. Obendrein verfügten einige Herrschaften am Fluß, die ebenfalls durch den Handel am Wasser verdienen wollten, über Geleitrechte. In der Fries'schen Denkweise ging es um die Verteidigung der bischöflichen Geleitrechte auf dieser bedeutsamen Wasserstraße, zumal sich das Hochstift westlich wie östlich der Stadt am Fluß hinzog.⁴⁴⁾ Nicht zufällig erwähnt Fries diese bereits zu Beginn seiner Registratur, die Schweinfurter hätten bei der Schiffahrt nicht weiter ausgeführte „newerunge“ gemacht.⁴⁵⁾ Für die Zeit Gerhard von Schwarzbürgs werden die Quellen deutlicher: Die Registratur berichtet: „Item [die Schweinfurter] verbaueten die mainstrassen das man si nit so frei farn vnd gebrauchen mocht wie vor.“⁴⁶⁾ Sie hätten, so die Bischofschronik, „die strasse des wassers mit gefengnus gemacht,“ so daß der Handel blockiert wurde. Bischof Gerhard setzte dabei den Fluß mit einer „reichs strase“ gleich, die allen ungehindert offen stehen müsse.⁴⁷⁾ So ließ ihn Fries als Bewahrer von Reichsrechten gegen die Reichsstadt auftreten!

Schweinfurt selbst bewertete dies natürlich ganz anders und sah in der Nutzung des Wassergefäßes für den Antrieb von Mühlen keinen Rechtsbruch, sondern eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der eigenen ökonomischen Grundlagen. Entsprechend lange und zäh wurden hier die Rechtspositionen ausgetauscht. Nikolaus Sprenger berichtete dann ausführlich in seinen Schweinfurter Annalen für die Jahre 1457 und 1458 über die Festlegung des Wasserstandes mit Hilfe der Gründbäume bzw. wie hoch jener bei den Wehrlöchern – u.a. bei der Spitalmühle – sein sollte. Der Würzburger Bischof hatte wohl nicht zufällig in Haßfurt eine Protestversammlung der Schiffer zusammengebracht, die Druck auf die Reichsstadt ausübten. In einer vom Bamberger Bischof herbeigeführten Einigung mit dem Würzburger Bischof Johann von Grumbach wurde festgelegt, daß eine Kommission das Wehr in Augenschein nehmen und eine für beide Parteien bindende Entscheidung treffen sollte.⁴⁸⁾ Auf diese Vereinbarung wurde, wie auch auf eine frühere durch den Mainzer Erzbischof, in der

„Hohen Registratur“ hingewiesen.⁴⁹⁾ Die Wehrbegehung war im übrigen auch nicht die erste. Bereits 1421, so wiederum in der Registratur, sei eine Kommission „über den Flus zu Schweinfurt gangen und gefunden und erkennt das die von Schweinfurt, das selbe loch, Flus und Staine geraumbt und gefertigt haben das der kaufman mit Schiffen wol auf und ab faren“ könnte. Das zweite Wehr bei der Spitalmühle wurde ebenfalls besichtigt. Um nachträgliche Veränderungen zu verhindern, wurde der Grundbaum mit einem eisernen Nagel markiert, damit die Wasserhöhen nicht verändert werden könnten.⁵⁰⁾

Die Mainschiffahrt blieb aber auch nach den geschilderten Ereignissen ein Thema, ständig gab es „etlich Mängel des Loch halber“ zu beheben.⁵¹⁾ Dies galt im übrigen auch für das bereits erörterte Thema Landgericht. Trotz aller Festlegungen, Fehden, Schiedsgerichte etc. gab es keine endgültige Regelung, die im Laufe der jeweils folgenden Jahrzehnte eingehalten worden wäre. Die Schweinfurter Annalen berichten für 1477 und 1478 erneut von Versuchen des Bischofs Rudolf, die Stadt wegen des Amts des Zentgrafen in Schweinfurt vor sein Landgericht zu zitieren.⁵²⁾ Deshalb wird einsichtig, weshalb Lorenz Fries die Nachrichten über dieses Feld so akribisch aufzeichnete und kommentierte.

In einem nicht von Fries geschriebenen Nachtrag zur Reichsstadt wird mehr oder weniger lapidar vermerkt: „Schweinforth hatt sich vermoeg des Reichs abschiedt Inn 1555. und 1559. Jarenn zu Augspurgk gehalten,“ dennoch, so möchte man ergänzen, sei es kein grundsätzliches Problem gewesen, sich mit Bischof Friedrich von Wirsberg (1558–1617) und dem Domkapitel auf die Abgrenzung von Waldgerechtigkeiten zu einigen. Überhaupt hat die Stadt mit diesem Bischof eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen, Realpolitik konnte also Glaubensgrundsätze in den Hintergrund drängen.⁵³⁾

Die Beziehungen zwischen der Reichsstadt Schweinfurt und dem Hochstift Würzburg mit den Augen eines bischöflichen Archivars zu sehen, hat seinen besonderen Reiz. Er berichtet uns scheinbar emotionslos die Fakten, in ihrer Auswahl und Anordnung geben sie

aber die aktuelle Politiksicht der hochstiftischen Regierung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder. Fries' besondere Kunst liegt dabei im Verschweigen des Entgegenstehenden, die immerwährende Betonung der Würzburger Rechte, in schwierigen Fällen verbunden mit subtilen Hinweisen auf die moralische Schlechtigkeit der Gegner, die Zwangssituationen widerrechtlich ausnützten. Dabei überging er in den geschilderten Fällen stets die königlichen Anordnungen, weil diese Würzburgs Politik eigentlich hätten binden müssen.

Scheinbar distanzierter geht die reichsstädtische Geschichtsschreibung mit den Beziehungen um. Häufig würden wir aus dem annalenhaften Stil gar nicht vermuten, welches Ereignis wichtig oder weniger bedeutsam sei. Hier gibt die Würzburger Sicht klarere Takte vor: Landgericht und Kilianskirche – Verpfändungen – Main als Wasserstraße – Schweinfurt als Verhandlungsort für die Zeit um 1400, das waren die zentralen Themen.

Letztlich sind die Fries'schen Angaben sowohl in der darstellenden Bischofschronik wie in der aufzählenden „Hohen Registratur“ eigentlich nicht falsch, die zitierten Quellen tatsächlich im Archiv nachweisbar, die Abschriften bzw. Übersetzungen in der Regel vollständig und korrekt. Auch die Urkunde von 1431 wird von ihm korrekt zitiert. Es fehlt aber meist die Gegenüberlieferung und -darstellung. Wo diese vorhanden ist, kann sie Fries korrigieren und unsere Erkenntnis weiterführen, überflüssig machen kann sie aber Lorenz Fries nicht. Dazu ist er zu sehr Archivar und damit Sammler von Überlieferungen aus der Vergangenheit, auch wenn er nicht frei von Polemik bleibt, indem er den Schweinfurtern ihre Reichsunmittelbarkeit letztlich als Produkt der Bestechung vorhält, indem sie die bischöfliche Zwangssituation „schamlos“ mit Geld ausnutzten. Aus dem Urkundentext von 1431, mit dem diese kleine Untersuchung begann, zitiert er in der „Hohen Registratur“ nicht die Mahnung des Reichsoberhauptes an den Bischof, vor ihm in Nürnberg wegen einiger Klagepunkte zu erscheinen.⁵⁴⁾ Fries übergeht die sich dort entwickelnde Debatte („nach viel

reden vnnd widerreden“), an deren Ende dann das bischöfliche Zugeständnis stand. Aber anders als die Schweinfurter Stadtchronistik hat diese „Hohe Registratur“ eine lange politische Strahlkraft, was sowohl ihre Fortsetzung nach Fries' Tod wie auch die Festschreibung ihrer Benutzung in der Kanzleiordnung Fürstbischof Julius Echters von 1574 aufzeigt.⁵⁵⁾ Damit hat sie die würzburgische Hochstiftspolitik bis zum Ende des Alten Reiches mitbestimmt – und damit auch das Verhältnis zur Reichsstadt Schweinfurt.

Anmerkungen:

- 1) Wagner, Ulrich/Ziegler, Walter (Hrsg.): Lorenz Fries. Die Chronik der Bischöfe von Würzburg. Bd. 3 [künftig: Fries 3] (= Fontes Heribolenses 3). Würzburg 1999, S. 167.
- 2) Staatsarchiv Würzburg WU 4/69 c (Kopie 16. Jh.); Abschrift bei Fries 3, S. 167. Hinweis bei Stein, Friedrich: Monumenta Suinfurtensia historica [künftig: MSh]. Schweinfurt 1875, Nr. 248c, S. 222.
- 3) MSh, Nr. 247, S. 221.
- 4) MSh, Nr. 276 S. 237f.; Meyer, Otto: Schweinfurt. Von der Markgrafenstadt zur Industriestadt, wiederabgedruckt in: Weber, Dieter/Zimmermann, Gerd: Varia Franconiae Historica Bd. 3 [künftig: VFH 3] (= Mainfränkische Studien 24/III). Würzburg 1986, S. 972–993, hier S. 978.
- 5) Staatsarchiv Würzbuch [StA Wü] Standbuch 1012, fol. 508r. – Zur Registratur siehe Flachenecker, Helmut: Die Hohe Registratur des Lorenz Fries († 1550), in: Thumser, Mathias/Tanddecki, Janusz (Hrsg.): Editionswissenschaftliche Kolloquien 2005/2007. Methodik – Amtsbücher. Digitale Edition – Projekte. Thorn 2008, S. 129–144.
- 6) StA Wü Standbuch 1012, fol. 511v: Fries verweist als Quelle seines Eintrages auf seine Chronik: „... in Historia in liber B. Johansen von Brun“.
- 7) StA Wü Standbuch 1012, fol. 510r u. v, 511v.
- 8) Zu seiner Person Wegele, Franz Xaver von: in: ADB 8, S. 83f.; Engel, Wilhelm: in: NDB 5, S. 610f., ferner NDB Bd. 17, S. 422 s.v. Michael de Leone; Meyer, Otto: Der Magister Lorenz Fries, wiederabgedruckt in: VFH 3, S. 1128–1147; Wagner, Ulrich (Hrsg.): Lorenz

- Fries (1489–1550). Fürstbischoflicher Rat und Sekretär. Studien zu einem fränkischen Geschichtsschreiber (= Schriften des Stadtarchivs Würzburg Heft 7). Würzburg 1989; darin befindet sich u.a. Weidisch, Peter: Lorenz Fries – eine biographische Skizze, S. 23–43; zuletzt Heiler, Thomas: Die Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries (gest. 1550). Studien zum historiographischen Werk eines fürstbischoflichen Sekretärs und Archivars (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 9). Würzburg 2001.
- 9) Schäffler, August/Henner, Theodor (Hrsg.): Die Geschichte des Bauern-Krieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries. 2 Bde. Würzburg 1883 (Neudruck 1978).
- 10) Abgedruckt bei MSh, S. 319–370, hier S. 345. – Zur städtischen Geschichtsschreibung im Überblick siehe Saffert, Erich: Zur Schweinfurter Historiographie und zur Geschichte des Historischen Vereins Schweinfurt, in: 700 Jahre Stadt Schweinfurt 1254–1954. Beiträge zu Kultur und Geschichte einer fränkischen Reichsstadt. Schweinfurt 1954, hier S. 7–15.
- 11) MSh, Nr. 26, S. 40–45 (1282 April 29). – Müller, Uwe: Reichsstadt Schweinfurt, in: Kolb, Peter/Krenig, Ernst-Günter (Hrsg.): Unterfränkische Geschichte. Bd. 2: Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters. Würzburg 1992, S. 169–194, hier S. 169; Meyer, Otto: Wie Schweinfurt Reichsstadt wurde, in: Müller Rainer A. (Hrsg.): Reichsstädte in Franken. 2 Bde. München 1987, hier Bd. 1, S. 262–269. Das Zitat spielt darauf an, daß Schweinfurt 1254 als „*civitas olim imperii*“, 1282 dann „*unser und des richs statt*“ bezeichnet wurde. Vgl. dazu auch Müller, Uwe: Der Reichsstadtgedanke in Mainfranken, in: Frankenland 40. Jg. (1988), S. 226–243, hier S. 228f.
- 12) Müller: Schweinfurt (wie Anm. 11), S. 178.
- 13) Ebd., S. 179.
- 14) Saffert, Erich: Schweinfurt – Würzburg. Die gegenseitigen historischen Beziehungen (= Veröffentlichungen des Historischen Vereins und des Stadtarchivs Schweinfurt Sonderreihe – Heft 2). Schweinfurt 1957, hier S. 35–37. – Die Darstellung basiert auf einem Vortrag, den Saffert am 1. Dezember 1956 bei den „Freunden Mainfränkischer Kunst und Geschichte“ gehalten hat. Er dürfte die „Antwort“ auf eine Schweinfurter Vortragsreihe zum Thema „Würzburg“ im November 1955 – Mai 1956 gewesen sein. Vortragende waren Wilhelm Engel, Franz Seberich. Hanswernfried Muth, Max H. von Freeden, Walter M. Brod. Es handelte sich in allen Fällen um rein würzburgische Themen, Beziehungen zu Schweinfurt wurden nicht in den Mittelpunkt gestellt.
- 15) Wendehorst, Alfred (Bearb.): Das Bistum Würzburg 2. Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (= Germania Sacra NF 4). Berlin 1969, S. 145: Der Bischof war an Ostern 1424 in Ofen bei König Sigmund.
- 16) MSh, S. 327, 331, 333, 337, 343, 345, 350.
- 17) Ebd., S. 362.
- 18) Ebd., S. 331 (Nachricht über den Tod König Wenzels), S. 332 (Wahl Jobsts von Mähren zum König).
- 19) Ebd., S. 333: In d.J. [1419] „*ist der Bischoff zu Wurtzburg in Preuszen gezogen mit den Teutschen Herrn einen Vertrag zumachen, das sie des Stieffts Schulden sollen bezahlen, vnd volgents den zuverwalten ahnnemen.*“ – Aufällig ist, daß Fries über einen ähnlichen Vorstoß für das Jahr 1441 berichtet. Das bisher bekannte Itinerar Bischof Johanns II. für das Jahr 1419 sieht ihn im Juni in Nürnberg (Wendehorst: Bischofsreihe 2 [wie Anm. 15], S. 144), mindestens einmal war er in Bamberg (Fries 3, S. 139). In beiden Fällen sind die Quellen für diesebrisanten Informationen bisher unbekannt; erste Recherchen im Quellenbestand des Deutschen Ordens waren ergebnislos: Flachenecker, Helmut: Kann ein Hochstift pleite gehen? Überlegungen zur wirtschaftlichen Situation des Hochstifts Würzburg im 15. Jahrhundert, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 60 (2008), S. 77–98, hier S. 84f.
- 20) MSh, S. 357f. für 1460 (Schultheiß Konrad von der Thann) und 1461 (Dompropst war Graf Albrecht von Wertheim).
- 21) StA Wü Urkundenlibell 367 (K. 66 Nr. 201); Fries: Bischofschronik 3 (wie Anm. 1), S. 238–245 (1435 Jan. 15): „*Vertragk Bischoffe Johannis des Capittels Ebte Prelaten Graven Hern Ritter vnd knecht des Stifts zw Wirtzburgk*“ war ein umfangreiches Vertragswerk, das heute in vier Abschriften überliefert ist. Im einzelnen wurden Fragen der Rechnungsführung, der Besetzung des Landgerichts und die Kompetenzen des Brückengerichts gegenüber den Zentgerichten geregelt.
- 22) Fries 3, S. 244f.: „*.... an welchem ort ist im brief nit bestimbt, ich halte aber on zweuel, es sey zu Schweinfurt beschein, dan eben solcher vertrag neben andern brifen in der ritterschaft*

- des lands zu Francken gewelbe in der pfarkirchen doselbst noch erhalten wurt vnnd wie man sagt etliche lange zeit verlegt gewesen, das man nit wissen mochte, wahin der kommen were, aber in kurtzen jaren wider gefunden worden.“
- ²³⁾ Fries 3, S. 88, 90, 162, 232, 345. – MSh S. 367: Fulda und Würzburg beraten 1477 in Schweinfurt wegen „der Gebrechen zwischen beeden Stieffen.“
- ²⁴⁾ Fries 3, S. 162 (1430 werden anreisende Domherren vom Bischof gefangengenommen), S. 232 (1434 Hans von Wertheim).
- ²⁵⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 512r.
- ²⁶⁾ Dazu gehören der Kauf der halben Stadt am 20. Dezember 1354 von Graf Eberhard von Württemberg, der mit Elisabeth von Henneberg, der Tochter Juttas von Brandenburg und Erbin des hennebergischen Anteils vermählt war, sowie die Übertragung der anderen, dem Reich gehörenden Hälften der Stadt durch König Wenzel an den Bischof am 19. Februar 1380: StA Wü Standbuch 1012, fol. 509r; Monumenta Boica [künftig MB] 42, Nr. 158, S. 113ff.; MB 45, Nr. 253, S. 363f.; MSh, Nr. 135, S. 130f.; Vgl. Fries 3, S. 22; Wendehorst, Bischofsreihe 2 (wie Anm. 15), S. 86, 176: zum Zusammenhang siehe Müller: Schweinfurt (wie Anm. 11), S. 175f.
- ²⁷⁾ Fries 3, S. 22. – StA Wü Standbuch 1012, fol. 509r berichtet ebenfalls nur von der Verpfändung, nicht von der Pfandlösung: „Anno 1380 am sontag Reminiscere hat konig Wenzel seinen vnd des reichs teil bischof Gerharten zu verwaltung eingeben vnd die burgere aldo an ine gewisen nur bis vf sein widerruffen gehorsam zu sein. Recepta Privilegiorum fo. 96.“
- ²⁸⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 509v. – MB 44, Nr. 54, S. 105ff.; MSh Nr. 168, S. 157–160 (1389 Mai 9); Text auch bei Fries 3, S. 26–30.
- ²⁹⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 510r. – MSh, Nr. 177, S. 165–167.
- ³⁰⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 510r u. v, hier 510v: „.... wiewol sich die von Schweinfurt be-rumbten, das sie einen zentgrafen setzen vnd mogem setzen, hetten des gut briif vnd sigel von kaisern vnd konigen, so hetten sie doch der noch keinen gesehen oder gelesen“; Fries 3, S. 140–143.
- ³¹⁾ MSh, Nr. 194, S. 181f.; Müller: Schweinfurt (wie Anm. 11), S. 179.
- ³²⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 509r: „Anno 1478 am sonabent Vincula Petri hat graf Wilhelm von Hennenberg als des reichs ambtman zu Schweinfurt zwischen B Rudolff vnd der stat Schweinfurt vñ des zentgrafen vnd des zentgerichts halben doselbst, von des wegen B Rudolf sie am landgericht seines herzogthums zu Francken mit recht fürgenomen, einen vertrag gemacht, das er B Rudolf das angefangt landgericht auf dismal hat abgethan vnd das er fur sich, sein nachkommen vnd stift die obgemelten spruch vnd vorderung gegen den von Schweinfurt, iren erben vnd nachkommen die nechst volgenden zehn iare sol gutlich rich-ten vnd ansehen lassen, vnd nach ausgang der zeit iglicher parthei gegen der andern nicht furzgk noch schaden pringen sol. Recepta Omissorum fo. 29; Originale in der Schweinfurther Laden.“ – MSh, Nr. 358, S. 296f. – Bischof Rudolf taufte Wilhelms III. Sohn Wilhelm IV. am 29. Januar 1478: Wendehorst, Alfred (Bearb.): Das Bistum Würzburg 3. Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (= Germania Sacra NF 13). Berlin–New York 1978, S. 33.
- ³³⁾ Auch 1441, 1442 und 1444 versuchte der Bischof, die Reichsstadt vor sein Gericht zu ziehen, besonders als Markgraf Albrecht Achilles als Schutzherr der Reichsstadt agierte: Stein, Friedrich: Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt Bd. 2. Schweinfurt 1900, S. 9, 12.
- ³⁴⁾ MSh, S. 367.
- ³⁵⁾ Grundsätzlich zur Entwicklung Fuchs, Achim: Schweinfurt. Die Entwicklung einer fränkischen Villula zur Reichsstadt (= Mainfränkische Studien 2). Würzburg 1972; Köpf, Ulrich: Reichsstadt und Kirche, in: Müller: Reichsstädte. Bd. 2, S. 244–260, hier S. 246.
- ³⁶⁾ Fuchs: Schweinfurt (wie Anm. 35), S. 16. Die Meinung von Schöffel, Simon: Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt (= Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte 3). Leipzig 1918, S. 20–26, St. Kilian sei für die dem Reich unterstehende Bevölkerung, die Kirche auf der Peterstirn für die markgräflich-schweinfurtischen Leute verantwortlich gewesen sein, entbehrt jeder historischen Grundlage.
- ³⁷⁾ Meyer: Wie Schweinfurt (wie Anm. 11), S. 267. Der Turm von St. Johannis wurde 1237 vollendet; allerdings stammt die Nachricht erst aus dem 16. Jahrhundert, nämlich von Adam Albert und ist eingestreut in der Darstellung der geschichtlichen Ereignisse 1559–1589, hier bei der Zerstörung des Turmes 1554. Albert gibt auch keinen Hinweis auf seine Quelle (MSh, S. 480). Der Hinweis auf 1325 Jan. 6 entstammt einer Kaufurkunde: ebd., Nr. 49, S. 57.

- ³⁸⁾ Fuchs: Schweinfurt (wie Anm. 35), S. 40–42: Allerdings widerspricht er sich ein wenig, da er zunächst den Zeitraum 1258 und 1265 (ebd., S. 41) angibt; Köpf: Reichsstadt und Kirche (wie Anm. 35), S. 248.
- ³⁹⁾ Fries 3, S. 29f.
- ⁴⁰⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 509v: „Item brachen die kirchen zu sant kilian an sein wisse vnd erlaubens ab.“
- ⁴¹⁾ MSh, S. 323: Im selben Jahr hat man die „res sacrae“ aus der vor der Stadt gelegenen Kilianskirche feierlich eingeholt, hernach wurde die Kirche abgerissen. Bischof Gerhard belagert die Stadt, die von mehreren Adeligen und einem Nürnberger Kontingent mit verteidigt wird.
- ⁴²⁾ MSh, S. 323.
- ⁴³⁾ Ebd., S. 334, 434. Die Chronikhinweise sind natürlich erst aus dem 16. Jahrhundert. Die Kirche stand auf dem Anger: Fries 3, S. 30, Anm. 230; Schöffel: Kirchenhoheit (wie Anm. 36), S. 90.
- ⁴⁴⁾ Eltmann sowie das Gebiet zwischen dem bambergischen Zeil und Gochsheim bzw. Schweinfurt mit Haßfurt gehörten zum Würzburger Hochstift.
- ⁴⁵⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 508r: um 1300 „... an der schiffart vf dem Main newerung.“
- ⁴⁶⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 509v. – Nachtrag am linken Rand von späterer Hand: „Main Loch“.
- ⁴⁷⁾ Fries 3, S. 29.
- ⁴⁸⁾ MSh, S. 354f.
- ⁴⁹⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 509r (1458 Jan. 8): „... Loch bei der mulen ...“, versehen mit einem Nachtrag am linken Rand von späterer Hand: „Mainstrom“. – Zur früheren, vermutlich durch Erzbischof Konrad von Dhaun (1419–1434) getroffenen Vereinbarung ebd., fol. 510v: „Bischof Conrads von Maintz spruch zwischen Wirtzburg vnd Schweinfurt des Mainstroms halben, glait vf dem Main fur Schweinfurt.“
- ⁵⁰⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 511r u. v.
- ⁵¹⁾ MSh, S. 367.
- ⁵²⁾ Ebd.
- ⁵³⁾ StA Wü Standbuch 1012, fol. 562r (1564 Mai 26). – Wendehorst: Bischofsreihe 3 (wie Anm. 32), S. 144.
- ⁵⁴⁾ StA Wü WU 4/69 c: „Wir Johanns vonn Got-tes gnaden bischoff zu Wirzburg thun kundt allermenniglichen, als vnser allergnedigster herr, herr Sigmund, Römischer könig ietzundt von Vngern gein Nurmbergk kommen ist vnnd sein gnad vns fur sich dahin geheischen, vnnd vmb ettwavierl trefflicher sachenn gar schwerlichenn zu rede gesatzt hat, nemblicher, als vonn clage wegen, die vnser Thumherrn zu Wirtzburg fur sein gnade prachten, auch vonn Haidingsfeldt vnnd Bernheim wegen, vnnd auch sunderlichen von der von Schweinfurth wegen.“
- ⁵⁵⁾ Specker, Hans Eugen: Die Kanzleiordnung Fürstbischof Julius Echters von 1574. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Hochstifts Würzburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 35/36 (1974), S. 275–317 (Edition S. 282–317), hier S. 295.

„... mithin höchst dieselbe als Kayserin zu achten seye.“

Der Besuch Maria Theresias in Würzburg im September 1745 anhand der Quellen.

von

Heiko Braungardt

Kurz nach Bauvollendung der Würzburger Residenz im Dezember 1744 markierte der Tod des Wittelsbacher Kaisers Karl VII. im

Januar 1745 eine, für die Innenausstattung des Gebäudes nachhaltige Zäsur. So mußten für die bevorstehende Neuwahl und die damit